

Er kann aber unter keinen Umständen wegen erwiesener Unschuld freigesprochen werden, denn er kann ja ebensogut wie der andere den Diebstahl verübt haben.

Die wirkliche Problematik bilden also nicht die Fälle, die der Genosse Streit im Auge hatte, d. h. die, in denen es möglich ist, den Angeklagten von einem ungerechten Verdacht zu befreien — hier läßt sich durch eine veränderte Rechtsprechung, äußerstenfalls durch eine Gesetzesänderung leicht helfen —, sondern die Fälle, in denen es eben nicht nachweisbar ist, daß ein Verdacht ungerechtfertigt war. Was läßt sich in diesen Fällen tun, um den mangels Beweises Freigesprochenen auch in den Augen der Öffentlichkeit von einem Verdacht zu befreien, der *möglicherweise* unbegründet ist und jedenfalls nicht zu seiner Verurteilung geführt hat?

Nach meiner Meinung kann sehr viel in dieser Richtung durch die Form der Urteilsbegründung geschehen. Genosse Professor Klenner hat vorhin darauf hingewiesen, daß die in unserer Strafprozeßordnung hervorgehobene Unterscheidung zwischen Freispruch mangels Beweises (§ 221 Ziff. 3) und Freispruch wegen erwiesener Unschuld (§ 221 Ziff. 2) in der früheren Strafprozeßordnung nicht existierte; er meinte, daß diese Unterscheidung gerechtfertigt und zu begrüßen sei, weil es sich in beiden Fällen in der Tat um zwei verschiedene Erscheinungsformen des Strafprozeßergebnisses handele, das Gesetz mit der neuen Unterscheidung also das konkrete beben besser als bisher widerspiegele. Das mag sein, aber ich glaube, daß gerade diese ausdrückliche Unterscheidung zwischen Freispruch mangels Beweises und Freispruch wegen erwiesener Unschuld — deren gesetzliche Festlegung an sich ja nicht erforderlich ist und die aus einer Art Ehrgeiz nach vollständiger Systematik im Interesse der Erziehung der Gerichte in das Gesetz aufgenommen wurde —, daß gerade diese Unterscheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, daß der Freispruch mangels Beweises nur als ein halber Freispruch bewertet wird, der in den Augen der Welt nicht geeignet ist, den Angeklagten von dem Verdacht zu reinigen. Denn wenn auch die Qualifizierung des Freispruchs nicht im Urteilstenor erscheint, so ist es doch klar und hat sich mir aus der Durchsicht vieler Strafurteile bestätigt, daß die gesetzliche Unterscheidung erheblichen Einfluß auf die Formulierung der verkündeten und schriftlichen Urteilsbegründung ausübt. Etwa so — ich übertreibe absichtlich —: „Der Angeklagte steht in starkem Verdacht, diese und jene Handlung begangen zu haben. Leider konnte ihm das nicht hundertprozentig nachgewiesen werden. Er mußte daher mangels Beweises freigesprochen werden.“ Solche und ähnliche Formulierungen kommen zustande, weil die Gerichte zum Ausdruck bringen wollen, daß es sich „nur“ um einen Freispruch nach § 221 Ziff. 3 handelt, und es ist klar, daß sie nicht geeignet sind, den Freigesprochenen in den Augen der Mitbürger von dem Tatverdacht zu reinigen.

Ich halte es nicht für notwendig, den Wortlaut des § 221 zu ändern. Notwendig scheint mir aber, bei jedem Richter volle Klarheit darüber zu schaffen, daß sich die Gruppe der mangels Beweises freigesprochenen